

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3 51 22

GZ. VI/5-295/16-1973

WIEN, am 16 November 1973  
1014, Tel. 63 57 11

Betrifft: Entwurf eines  
Gesetzes mit dem das  
NÖ.Weinbaugesetz 1969  
geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ.Weinbaugesetz 1969, LGBl.Nr.276/1969, hat die Zielsetzungen des Weinbaugesetzes LGBl.Nr.174/1966, zur Abwehr der seinerzeit prognostizierten Weinüberproduktion weitgehend übernommen. Die Maßnahmen hinsichtlich der Bestandsaufnahme der Weingärten, der Stabilisierung der Weingartenflächen sowie der Sorten- und Gebietsbeschränkung haben jedoch durch die Schaffung von Weinbaufluren - die in der Zwischenzeit von den Bezirksverwaltungsbehörden bestimmt wurden - eine wesentliche Ergänzung erfahren. Für das Auspflanzen in den geschlossenen Weinbaufluren bestehen damit keine flächenmäßigen Beschränkungen mehr; für das Auspflanzen in offenen Weinbaufluren ist eine Bewilligung erforderlich, die von einer flächengleichen Weingartenrodung abhängt. Auspflanzungen, die ohne erforderliche Bewilligung bzw. außerhalb der Weinbaufluren durchgeführt werden, unterliegen der vorgesehenen Strafsanktion und darüberhinaus dem Rodungszwang.

Es hat sich bisher gezeigt, daß Rodungsaufträge im Kreise der Weinbautreibenden auf weitgehendes Unverständnis stoßen und die zuständigen Behörden bei der Durchführung in eine sehr schwierige Lage versetzen, insbesondere da vom Weinmarkt her derzeit ein gewisser Anreiz zur Ausdehnung des Weinbaues besteht und von vielen existenzgefährdeten Weinbaubetrieben das Heil in der Aufstockung ihrer betrieblichen Weingartenfläche gesehen wird. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen und den Erfahrungen im Vollziehungsbereich Rechnung zu tragen, ohne daß dadurch die bisherigen Maßnahmen ad absurdum geführt werden.

Dieses Bestreben wird unterstützt von der einhelligen Auffassung der Interessenvertretung der Weinbautreibenden, daß die bisherige Ordnung in ihren Grundzügen weiterzuführen, jedoch etwas freier zu konzipieren sei; eine völlige Freigabe der Auspflanzungen aber wegen der sich für die Mehrzahl der Weinbaubetriebe ergebenden verhängnisvollen Auswirkungen nicht in Frage kommen könne.

Eine Entscheidungsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen bietet die vom Institut für Agrarökonomik der Hochschule für Bodenkultur in Wien über Auftrag des Österreichischen Weinwirtschaftsfonds erstellte Studie vom Juli 1973 über die "zukünftige Entwicklung des österreichischen Weinmarktes". Auf Grund der darin durchgeführten Berechnungen müßten bis zum Jahre 1975 12.000 ha, bis 1980 19.000 ha und bis 1985 23.000 ha Weingärten neu ausgepflanzt werden, um bei der erwarteten Steigerung der Nachfrage (für 1975 ein Pro-Kopf-Verbrauch von 47,2 l, für 1980 ein solcher von 52,8 l und für 1985 ein solcher von 56,3 l) die Inlandsversorgung in den Prognosejahren sicherzustellen.

Die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich haben daher bei kritischer Betrachtung dieser Prognoseergebnisse und des Umstandes daß zusätzliche Auspflanzungen in den Jahren 1974 und 1975 frühestens erst in den Jahren 1977 und 1978 in Ertrag kommen können, einvernehmlich eine Weingartenaufstockungsfläche von 13.000 ha als erforderlich angenommen; davon soll dem Burgenland 5.000 ha und Niederösterreich 8.000 ha zur Verfügung stehen. Diese Flächen sollen vorwiegend zur Herabsetzung des Auspflanzungsgrades für geschlossene Fluren verwendet werden. Damit können jene Vorstellungen, die seinerzeit den Bestimmungen über die Abgrenzung der Weinbaufuren zugrundegelegt sind, folgerichtig fortgesetzt und beschleunigt verwirklicht werden.

Darüberhinaus soll durch die Bestimmungen der vorliegenden Novelle den bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben die Möglichkeit einer Strukturverbesserung eröffnet, insbesondere auch die Besitzfestigung in Grenzlandbezirken gefördert werden.

Das dargestellte Programm wird im vorliegenden Entwurf durch folgende Maßnahmen berücksichtigt:

1. Verwaltungsvereinfachung

- a) Aufhebung von entbehrbaren Formalvorschriften; Beseitigung oder Erstreckung von Fristen im Sinne einer lebensnahen Verwaltung; (bisherige §§ 4 Abs.4, 11 Abs.3, 5 und 6);
- b) Einschränkung der Bewilligungsverfahren auf das Neuauspflanzen von Ersatzgrundstücken (§ 11);
- c) Entfall der Bestimmungen über die Erlassung von Rodungsaufträgen (bisherige §§ 12 und 20), die sich - insbesondere auch im Zusammenhang mit den nun aufgehobenen Bestimmungen über das Auspflanzen eines Ersatzgrundstückes vor Rodung des angebotenen Weingartens - weitgehend als unzweckmäßig erwiesen haben. (Verbleibende Ausnahme: § 12 Abs.1).

2. Bewirtschaftungserleichterungen

- a) Aufstockungs- und Arrondierungsmöglichkeiten innerhalb der neuentstehenden geschlossenen Fluren (§ 1 Abs.1 und 2);
- b) Bagatellaufstockung im Zuge von Neu- und Wiederauspflanzungen im Sinne der §§ 10 Abs.2 und 12 Abs.3;
- c) Begünstigung der Schaffung von geschlossenen Fluren im Zuge einer Kommassierung (§ 12 Abs.1);
- d) Auspflanzmöglichkeit in offener Weinbauflur, wenn Weinbauflächen aus Gründen des öffentlichen Interesses in der geschlossenen Weinbauflur der weinbaulichen Nutzung entzogen werden (§ 13 Abs.2);
- e) Begünstigung für die Auspflanzung in offenen Weinbaufluren, wenn auslaufende Weingärten innerhalb von zehn Jahren gerodet werden (§ 21 Abs.1). Im übrigen jedoch die Möglichkeit diese Weingärten, sofern sie nicht gesetzwidrig sind, weiter zu bewirtschaften.

3. Anpassung an die Markt- und Qualitätserfordernisse

- a) Möglichkeit der Aufstockung der Weingartenfläche um 8.000 ha durch zusätzliche Auspflanzungen in den neuentstehenden ge-

- schlossenen Fluren (§ 1 Abs.1 und 2);
- b) Verbesserung der Angebotsstruktur auf dem Weinmarkt durch eine Beschränkung auf bestimmte Rebsorten (§ 14 Abs.5) sowie durch die Übernahme von bisherigen Riedenbezeichnungen als Weinbauflurenbezeichnungen (§ 6 Abs.5);
  - c) Abstimmung bei der Neuauspflanzung innerhalb offener Weinbaufluren auf eine mindestens gleichwertige Weinbaulage des Ersatzgrundstückes.

#### 4. Wiedereinsetzung in Auspflanzrechte

Für die Fälle der seinerzeitigen Verletzung von Formalvorschriften (z.B. nicht rechtzeitige Rodungsanzeige) wodurch Rechte verlustig gegangen sind, erfolgt durch die Bestimmungen des § 21 Abs.3 und 4 ex lege eine Wiedereinsetzung in diese Rechte (Auspflanzung, Auspflanzbewilligung, Verlängerung der Bewilligung). Wenn es sich um Neuauspflanzungen im Sinne des § 11 handelt, wird jedoch überdies um Bewilligung anzusuchen sein.

Durch die angestrebte Verwaltungsvereinfachung, die erst im Zusammenhang mit der karteimäßigen Anlage des Weinbaukatasters möglich ist, können sich die Bezirksverwaltungsbehörden in erster Linie auf die Überwachung von Neuauspflanzungen sowie auf die Weiterführung des Weinbaukatasters konzentrieren. Damit sollte dem Ziel nach Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nähergekommen und gleichzeitig der Aussagewert der Daten des Weinbaukatasters für die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen und die Agrarpolitik erhöht werden. Dann könnten auch strukturpolitische Maßnahmen in Zukunft besser und rascher getroffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde darüberhinaus zum Anlaß genommen das Weinbaugesetz 1969 systematisch zu straffen und durch sprachliche sowie begriffliche Klarstellungen legislativ zu verbessern. Nach allfälliger Beschlußfassung wird voraussichtlich die Wiederverlautbarung des Weinbaugesetzes 1969 in der durch den vorliegenden Gesetzentwurf geänderten Fassung erfolgen.

Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen:

Zu Punkt 1: § 1 Abs.1 enthält die neugefaßte Begriffsbestimmung für geschlossene Weinbaufluren, womit der erforderliche Auspflanzungsgrad von 90 v.H. in den Gerichtsbezirken Retz, Haugsdorf, Laa/Thaya, Poysdorf, Zistersdorf, Gänserndorf, Marchegg und Hainburg auf 50 v.H., in allen übrigen Weinbaugebieten auf 60 v.H. herabgesetzt wird. Jene offenen Weinbaufluren, die derzeit in den bestimmten Gebieten diesen Auspflanzungsgrad erreichen, werden von den Bezirksverwaltungsbehörden als geschlossene Fluren zu bestimmen und damit allein aus diesem Titel theoretisch Auspflanzmöglichkeiten im Ausmaß von ca. 6.500 ha eröffnet sein. Die bereits jetzt bestehenden Gebietsabgrenzungen der geschlossenen und offenen Fluren bleiben jedoch grundsätzlich unverändert.

Der neue Abs.2 bringt eine Sonderregelung für Bergweinbaulagen, die bekanntermaßen hochwertige Weine hervorbringen, jedoch in einigen Fällen geographisch bedingt so eng begrenzt sind, daß nach den bisherigen Bestimmungen eine Flurabgrenzung nicht möglich war. Diese Gebietsteile (u.a. in der Wachau, Randgebieten von Wien) sollen aus Gründen des Landschaftsschutzes und zur Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft eine Förderung dadurch erfahren, daß die Mindestgröße für geschlossene Weinbaufluren auf 10 ha und der erforderliche Auspflanzungsgrad auf 50 v.H. herabgesetzt wird.

Im Abs.3 lit.c wurde eine begriffliche Klarstellung hinsichtlich der offenen Weinbaufluren getroffen.

Im Abs.4 wird der in der Bevölkerung bereits bekannte Begriff "auslaufende Weingärten (Rebpflanzungen)" normativ gefaßt. In diesem Zusammenhang wird auf die nunmehrigen Bestimmungen der §§ 10 Abs.1 und 21 Abs.2 hingewiesen.

Die bisherigen Bestimmungen des § 1 Abs.3 und 4 wurden aus Gründen einer besseren Systematik im § 6 als Abs.3 und 4 übernommen bzw. neu gefaßt.

Zu Punkt 2 und 3: Zur grundsätzlichen Abgrenzung vom Begriff "Weingarten" (§ 2 Abs.1) wurde nunmehr im Hinblick auf §§ 3 und 8 der Begriff "Geringfügige Rebpflanzung" eingeführt.

Zu Punkt 4: Der Begriff "Weinbautreibender" soll hiemit eine Erweiterung erfahren und nicht nur auf die Bewirtschaftung von Weingärten abstellen, sondern auch andere Rebplantzungen von mehr als 100 Rebstöcken berücksichtigen.

Zu Punkt 5: Im § 4 Abs.4 wird die Fristbestimmung für die Abgabe von Änderungsmeldungen für den Bezirksweinbaukataster von "vier Wochen" auf "drei Monate" verlängert. Damit wird eine von den Weinbautreibenden als unbillig angesehene Härte beseitigt, insbesondere auch im Zusammenhang mit § 11 wonach die rechtzeitige Meldung der Rodung nunmehr kein Erfordernis für die Erteilung einer Auspflanzbewilligung darstellt.

Zu Punkt 6: Im § 6 Abs.3 und 4 werden die bisherigen Bestimmungen des § 1 Abs.3 und 4 im wesentlichen übernommen.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf § 20 Abs.2 lit.a hingewiesen. Die Bestimmungen des § 6 Abs.5 sollen im Sinne des § 15 Weingesetz-Novelle 1971 die Möglichkeit eröffnen, Weine aus der größeren Weinbauflur mit einer Bezeichnung auf den Markt zu bringen, die an eine bereits bekannte und eingeführte Riedbezeichnung anknüpft. Damit könnte die Angebotsstruktur auf dem Weinmarkt für regionale Weine verbessert werden. In einer durch die zuständige Gemeinde erfolgenden Anregung wird voraussichtlich der Wille der Mehrheit der Weinbautreibenden zum Ausdruck kommen. Die Bestimmungen des § 6 Abs.6 bis 8 entsprechen bis auf die Anpassung der Zitierung dem bisherigen § 6 Abs.3 bis 5.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden auf Grund der geänderten Gesetzeslage die bisherigen offenen Weinbaufluren des entsprechenden Auspflanzungsgrades (60 v.H., 50 v.H.) zu geschlossenen Fluren erklären. Dies wird keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern und können voraussichtlich die diesbezüglichen Verordnungen bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden. Die verbleibenden offenen Fluren werden im Sinne des § 6 Abs.6 zu prüfen und falls die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind in neue geschlossene und restliche offene Fluren (bzw. auch auslaufende Weingärten) zu teilen sein. Die Abgrenzung wird unter den Gesichtspunkten einer zweckmäßigen Gestaltung der Weinbaufluren nach den bisher angewandten Grundsätzen zu erfolgen haben. Die Weinbaufluren sind danach so zu bestimmen, daß sie unter Berücksichtigung natürlicher oder künstlicher Grenzen ein möglichst geschlossenes, weinbaulich gleichartiges Gebietsganzes mit dem auf Grund des vorhandenen Weingartenbestandes höchstmöglichen Auspflanzungsgrad bilden. Geschlossene Weinbaufluren sind bei Beachtung dieser Grundsätze möglichst flächengroß, offene Weinbaufluren möglichst flächenklein zu bestimmen.

Zu Punkt 7: Die Vorschriften der §§ 7 bis 13 über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sind teil-weise den bisherigen §§ 7, 8, 10, 11 und 13 nachgebildet.

Neu wurden die Bestimmungen des § 9 aufgenommen, wonach Weinbautreibenden das Neuauspflanzen (d.h. das Auspflanzen von Weinreben auf anderen als den vorher gerodeten Grundstücken) nur innerhalb offener und geschlossener Weinbaufluren sowie zur Erreichung einer betrieblichen Gesamt-Weinbaufläche von 8 Hektar erlaubt ist. Die agrarpolitische Zielsetzung dieser Bestimmungen ist die Erhaltung oder Schaffung von mittleren Weinbaubetrieben deren Größe erfahrungsgemäß 8 ha nicht überschreitet.

Von größeren Weinbaubetrieben wird angenommen, daß sie bereits eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage (insbesondere auch die Weinbaugrundstücke im **Eigentum**) besitzen und daher im allgemeinen einer Förderung der Aufstockung und Arrondierung im Rahmen dieses Gesetzes nicht bedürfen. Für diese Weinbaubetriebenden bringt § 9 grundsätzlich eine Stabilisierung der derzeitigen betrieblichen Weingartenfläche, wobei jedoch das Wiederauspflanzen auf gerodeten Weingartenflächen in vollem Umfang unberührt bleibt. Ebenso wird dadurch der Erwerb von Weingärten - unbeschadet der grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen - nicht betroffen. Es kann jedoch erwartet werden, daß es innerhalb der Weinbaufahren als Auswirkung dieser Bestimmung und in Verfolgung der wirtschaftlichen Interessen zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Weinbauflächen durch Kauf, Tausch und Verpachtung von Grundstücken durch größere Weinbaubetriebe oder Nichtweinbaubetriebe an kleinere oder mittlere Weinbaubetriebe kommt.

Eine weitere grundsätzliche Neuerung stellt die Regelung des Wiederauspflanzens (§ 10) auf gerodeten Weingartenflächen dar, das ohne die bisher erforderliche Bewilligung innerhalb von zehn Jahren ab durchgeführter Rodung gestattet ist. Unter diese Bestimmung fallen sowohl Weingärten in offenen und geschlossenen Fluren als auch auslaufende Weingärten. Das Auspflanzrecht ist in diesem Falle an das Grundstück gebunden; es kann vom verfügbaren Weinbaubetriebenden oder seinem Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden. Der bisherige Begriff "Nachpflanzen" erscheint bei der vorliegenden Konzeption entbehrlich. Mit der Bestimmung des § 10 Abs. 2 soll den Weinbaubetriebenden im gesetzten Rahmen die Möglichkeit zu strukturellen, betrieblichen Verbesserungen eröffnet werden.

Gleiches gilt für das Neauspflanzen (§ 11). Die Weitergabe bzw. die Inanspruchnahme von Aupflanzrechten auf Ersatzgrundstücken ist jedoch weiterhin nur mit Bewilligung und innerhalb offener Weinbaufluren möglich. Die Bewilligung ist grundsätzlich von der flächengleichen Rodung eines in offener Weinbauflur bestehenden Weingartens abhängig. (Auf die in den §§ 13 Abs.2 und 21 Abs.2 enthaltenen Sonderregelungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen). Gegenüber den bisherigen Bestimmungen erscheint eine Erleichterung dadurch gegeben, daß die Ersatzgrundstücke nicht mehr in demselben oder in einem unmittelbar angrenzenden politischen Bezirk liegen müssen. Der Weinbau soll jedoch nach wie vor in den begünstigten Gebieten erhalten und keineswegs die nicht erwünschte Tendenz gefördert werden, den Weinbau von den Hängen in die Ebene zu verlagern, wo zwar in vermehrtem Maße arbeitssparende Maschinen eingesetzt werden können, die dort erzeugten Weine jedoch den hohen Qualitätserfordernissen nicht entsprechen. Unter den gleichen Gesichtspunkten soll auch die auf Grund der Beschränkungsmaßnahmen angeregte Spekulation hintangehalten werden. Die vorgesehenen flächenmäßigen Verschiebungen des Weinbaues werden daher nur unter der Voraussetzung möglich sein, daß die Weinbaulage des Ersatzgrundstückes mindestens gleichwertig ist und überdies im Sinne des § 9 die Schaffung oder Erhaltung eines förderungswürdigen mittleren Weinbaubetriebes erfolgt. Jene Weinbautreibenden, die bereits Weingartenlagen von mehr als 8 ha bewirtschaften, werden daher diese Bestimmung nicht in Anspruch nehmen können. Den Weinbautreibenden steht für das Neauspflanzen ein Zeitraum von zehn Jahren ab durchgeführter Rodung zur Verfügung. Innerhalb dieses Zeitraumes ist auch die Aupflanzbewilligung zu beantragen. Die Aupflanzbewilligung ist als Bescheid mit dinglichem Charakter anzusehen. Um den vielfältigen Verhältnissen im Sinne einer Lebensnähe gerecht werden zu können, wird unter den Voraussetzungen des § 68 AVG auch eine materiell-rechtskräftige Aupflanzbewilligung auf andere Grundstücke innerhalb offener Fluren übertragen werden können, u.a., wenn derjenige, dem aus der Bewilligung ein Recht erwachsen ist, auf dieses Recht zugunsten eines anderen Weinbautreibenden ausdrücklich verzichtet.

Eine Übertragung der Bewilligung wird jedoch nicht möglich sein, wenn diese auf ein nunmehr innerhalb geschlossener Weinbauflur liegendes Grundstück lautet.

Mit der Neufassung des § 12 Abs.1 werden die strukturellen Zielsetzungen des NÖ.Weinbaugesetzes 1969 fortgesetzt und die Schaffung geschlossener Weinbaufluren aus derzeit bestehenden offenen Fluren mit hohem Auspflanzungsgrad gefördert.

Die zusätzliche Auspflanzfläche bis zum doppelten Ausmaß der gerodeten Fläche erscheint gerechtfertigt, da der erste Weingartenenertrag nach der Neuauspflanzung auf den zugeteilten Grundstücken erst in ca. 3-4 Jahren zu erwarten ist. Eine Erleichterung für die Durchführung von Weingartenzusammenlegungsverfahren ist nun auch dadurch gegeben, daß es möglich ist, die Abfindungsgrundstücke bereits vor Rodung der in das Zusammenlegungsgebiet einbezogenen Weingärten auszupflanzen. Die Festsetzung der zu schaffenden geschlossenen Weinbaufluren wird im Falle der Zusammenlegungsverfahren vorerst fiktiv sein müssen und sich nur an den Voraussetzungen des § 1 Abs.1 lit.a und b orientieren. Hierbei wird sich das Einvernehmen zwischen Agrarbezirksbehörde und Bezirksverwaltungsbehörde als unumgänglich notwendig erweisen.

Im Abs.3 hat die Bewilligung zusätzlicher Auspflanzungen zur Voraussetzung, daß eine andere rationelle Bewirtschaftungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Die übrigen Bestimmungen des § 12 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs.2 bis 4.

Die Bestimmungen über das Auspflanzen in geschlossenen Weinbaufluren (§ 13) wurden unter Bedachtnahme auf § 10 neu gefaßt. Weinbauflächen innerhalb geschlossener Flur, die für öffentliche Zwecke abgetreten werden müssen, können nun auf Ersatzgrundstücken gemäß § 11 flächengleich ausgepflanzt werden. Mit dieser Regelung werden Härtefälle beseitigt.

Zu Punkt 8: Der Entfall des zweiten Satzes im § 14 Abs.3 dient einer Klarstellung im Zusammenhang mit der Neuregelung der §§ 10 bis 13.

Zu Punkt 9: Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, regional in die Angebotsstruktur der NÖ.Weine im Sinne des Qualitätsgedankens verbessernd einzugreifen.

Zu Punkt 10 und 11: Damit erfolgen die erforderlichen Anpassungen der bisherigen an die geänderten Bestimmungen.

Zu Punkt 12: Die Strafbestimmungen (§ 20) wurden im wesentlichen unverändert übernommen und nur an die geänderten Bestimmungen angepaßt. Der Straftatbestand der "ungerechtfertigten Weinlese" wurde aus Abs.2 in den Abs.1 als lit.d aufgenommen, da für diesen Fall eine mildere Strafdrohung ausreichend erscheint. Gesetzwidrige Auspflanzungen sind gemäß Abs.2 lit.a solche Rebepflanzungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entgegen den Bestimmungen der §§ 7 bis 13 und 16 durchgeführt werden. Auf Auspflanzungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind, sind nur die Bestimmungen des § 21 Abs.1 anzuwenden.

Die Bestimmung des § 20 Abs.2 lit.b ist als Dauerdelikt formuliert. Unter diesen Straftatbestand fallen daher auch jene gesetzwidrigen Rebepflanzungen, die von Rechtsnachfolgern bewirtschaftet werden. Die Übernehmer von Weingärten werden sich im eigenen Interesse vor der Übernahme vergewissern, ob es sich um gesetzwidrige Rebepflanzungen handelt. Gesetzwidrige Auspflanzungen sind nunmehr ausschließlich im Verwaltungsstrafverfahren zu ahnden. In erschwerenden Fällen besteht die Möglichkeit der Verhängung von Geld- und Arreststrafen. Um die Strafdrohung effektiver zu machen, wurde in diesem Zusammenhang im Abs.3 eine rechtliche Vermutung normiert.

Die Zweckbindung der Straf gelder in § 20 Abs.4 steht in sachlogischem Zusammenhang mit der Bestimmung des § 19 Abs.2.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen (§ 21) enthalten weitgehend die einleitend dargestellten Maßnahmen zur Beseitigung von Härten und gleichzeitig auch eine Bewältigung der Vergangenheit im Sinne rechtsstaatlicher Prinzipien. Um das Problem der auslaufenden Weingärten - sofern es sich nicht um gesetzwidrige handelt - ohne Verletzung wohlerworbener Rechte einer Lösung näherzubringen, wurde im § 21 Abs.2 ein Auspflanzbonus vorgesehen. Es ist anzunehmen, daß dies einen hinreichenden Anreiz bietet, auslaufende Weingärten in der Mehrzahl innerhalb von zehn Jahren zu roden.

Zu Punkt 13: Der Entfall der bisherigen Abschnitte 9, 10 und 11 ist durch die systematische Straffung des Gesetzentwurfes sowie durch den Entfall der Zwangsrodungsbestimmungen bedingt.

Der Gesetzentwurf wurde einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Die darin geltend gemachten Einwendungen sachlicher und legistischer Natur wurden erforderlichenfalls im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Dem Land wird durch das vorliegende Gesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage voraussichtlich kein Mehraufwand erwachsen.

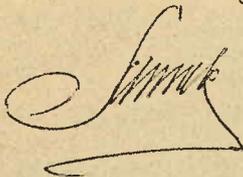
Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom .....**20. Nov. 1973**..... gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ.Weinbaugesetz 1969 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung  
B i e r b a u m  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sinnik', written in a cursive style.